

Interpellation CVP-GLP-Fraktion:**«Ist die Praxis für den Führerausweisentzug im Kanton St.Gallen zu streng?»**

Ein junger Lenker, den Kopf mit einem «Cap» bedeckt, fährt am Morgen unauffällig und korrekt auf der Autobahn in die Berufsschule. Eine zivile Patrouille der Kantonspolizei hält den jungen Lenker an und nimmt eine Kontrolle vor. Es wird ein Drogenschnelltest durchgeführt wird. Dieser fällt lediglich auf Altkonsum positiv aus. Der junge Lenker gibt unumwunden zu, am Vortag einen Joint geraucht zu haben. Die Polizeibeamten nehmen dem Junglenker den Führerausweis auf der Stelle ab und ordnen eine Blut- und Urinprobe an. Die Auswertungen durch das Institut für Rechtsmedizin in St.Gallen ergeben, dass der Lenker im Zeitpunkt der Kontrolle fahrtüchtig gewesen ist, einzig inaktive Substanzen (Cannabis, Amphetamin) wurden festgestellt. Das Institut für Rechtsmedizin empfiehlt trotz der attestierten Fahrfähigkeit des Lenkers im Zeitpunkt der Kontrolle eine Überprüfung der Fahrfähigkeit durch das Strassenverkehrsamt. Das daraus entstandene Verfahren ist sehr teuer, vom Lenker zu bezahlen und bis es abgeschlossen ist, hat er den Führerausweis nicht zurück erhalten.

Ohne den Konsum von Drogen verharmlosen zu wollen oder «via segura» generell in Frage zu stellen, ergeben sich aus diesem Beispiel Fragen, ob mit derart einschneidenden Massnahmen gegen bei der Strassenkontrolle konkret als fahrtüchtig beurteilte Lenker vorzugehen sei.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgenden Fragen:

1. Welche Verfahrensvorschriften macht das Bundesrecht den Kantonen zum Sicherungsentzug? Welche Argumente sind vorliegend abzuwägen? Welcher Ermessensspielraum besteht für die Administrativbehörde? Kann die Handhabung im Kanton St.Gallen als streng bezeichnet werden?
2. Sollen Fahrfähigkeitsüberprüfungen bzw. Führerausweisentzüge auch dann durchgeführt werden können, wenn im Zeitpunkt der Polizeikontrolle die Fahrtüchtigkeit erstellt ist? Wo zieht die Regierung bei der geschilderten Praxis die Grenze zu einem Gesinnungssanktionsrecht?
3. Wie lange dauern Verfahren bei der Feststellung inaktiver Substanzen bis zur Wiederausgängigkeit des Führerausweises durchschnittlich? Soll der Führerausweis bei erstellter Fahrtüchtigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens dem Lenker wieder ausgehändigt werden?
4. Findet es die Regierung richtig, dass unabhängig vom Ausgang des Verfahrens der Lenker des Fahrzeuges die Kosten zu tragen hat, also auch dann, wenn ihm keine Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz nachgewiesen werden kann?
5. Gewinne der Rechtsschutz des Bürgers an Qualität, wenn das Strassenverkehrsamt bei einem unabhängigen Gericht (z.B. VRK; vgl. Zwangsmassnahmengericht nach StPO) einen Antrag für den vorsorglichen Entzug und den Sicherungsentzug stellen müsste?»

27. November 2017

CVP-GLP-Fraktion